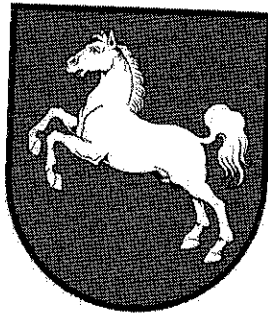


-Ausfertigung-



# Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)

**1 Ss 90/15**

5 Ns 206/14 Landgericht Osnabrück

720 Js 46018/13 Staatsanwaltschaft Osnabrück

300 Ss 97/15 Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

## Beschluss

In der Strafsache

- gegen
1. Herrn Andrejus **Selezniovas**,  
geboren am 2. Februar 1989 in Silute/Litauen,  
zurzeit Justizvollzugsanstalt Lingen,
  2. Herrn Raimondas **Marciulionis**,  
geboren am 14. März 1984 in Silute/Litauen,  
zurzeit Justizvollzugsanstalt Lingen, Abt. Osnabrück,

Verteidiger zu 1.): Rechtsanwalt Dr. Keil, Menden,

Verteidiger zu 2.) Rechtsanwalt Eswein-Bilauskas, Osnabrück,  
Rechtsanwalt Ziental, Bochum

wegen Diebstahls

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 18. Juni 2015

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Janßen, den Richter am Oberlandesgericht Leemhuis und den Richter am Landgericht Hartwig gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig beschlossen:

**Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil der 5. kleinen Strafkammer des Landgerichts Osnabrück vom 4. Februar 2015 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.**

**Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Osnabrück zurückverwiesen.**

#### **Gründe**

Das Amtsgericht Nordhorn hatte die Angeklagten am 21. Oktober 2014 wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von jeweils zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Nach Beschränkung beider Berufungen auf den jeweiligen Rechtsfolgenauspruch hat das Landgericht Osnabrück die Berufungen der Angeklagten mit Urteil vom 4. Februar 2015 als unbegründet verworfen, im Falle des Angeklagten Selezniovas mit der Maßgabe, dass die Freiheitsstrafe auf zwei Jahre und drei Monate reduziert wurde.

Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen der Angeklagten, die - jeweils gestützt auf die Verfahrens- und Sachrüge - die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung insgesamt erstreben.

Die Revision jedes der Angeklagten hat bereits mit der Verfahrensrüge Erfolg, so dass es auf die Sachrügen nicht ankommt.

1.

Die Angeklagten rügen mit der Verfahrensrüge jeweils eine Verletzung des § 326 StPO, da ihnen das letzte Wort nicht gewährt worden sei.

Dem liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde.

In dem Fortsetzungstermin am 4. Februar 2015, in dem beide Angeklagten anwesend waren, erhielten nach der Feststellung, dass keine Verständigung im Sinne des § 257c StPO stattgefunden habe, und Schließung der Beweisaufnahme die Rechtsanwälte Dr. Keil und Ziental und sodann der Vertreter der Staatsanwaltschaft für ihre Schlussvorträge und Anträge das Wort. Anschließend wurde die Hauptverhandlung unterbrochen und nach erneutem Aufruf mit Verkündung des Urteils fortgeführt.

2.

a.

Dieser Sachverhalt findet seine Bestätigung in dem - auf die zulässigen Verfahrensrügen hin dem Senat eröffneten - Hauptverhandlungsprotokoll. Dieses weist für die Hauptverhandlung nach den Schlussanträgen der Verteidiger und des Vertreters der Staatsanwaltschaft und vor der Urteilsverkündung keinerlei Einträge aus, aus denen sich die Gewährung des letzten Wortes an die Angeklagten ergibt. Es schweigt vielmehr zu diesem Punkt.

Aufgrund dieses ordnungsgemäß errichteten Hauptverhandlungsprotokolls ist, da die Gewährung des letzten Wortes an die Angeklagten eine wesentliche Förmlichkeit der Hauptverhandlung darstellt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 258 Rn. 31), gemäß § 274 StPO der Beweis erbracht, dass ihnen das aus § 326 StPO zustehende Recht nicht gewährt worden ist.

b.

Ein Beruhen des Urteils auf diesem Verfahrensmangel kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Gesetzgeber hat zwar darauf verzichtet, die Verletzung des § 258 Abs. 3 StPO - bzw. hier des § 326 StPO - zu einem unbedingten Revisionsgrund im Sinne des § 338 StPO auszugestalten. Deshalb muss – ähnlich wie bei einem

Verstoß gegen § 265 Abs. 1 StPO – im Einzelfall geprüft werden, ob die Nichtbeachtung der Vorschrift auf das Urteil eingewirkt haben kann. Allerdings wird das Revisionsgericht ein Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensmangel nur in besonderen Ausnahmefällen ausschließen können (BGH, Urteil vom 15. November 1968 – 4 StR 190/68 –, juris, Rn. 21).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, weil die Schlussworte der Angeklagten dazu hätten führen können, eine mildere Strafe zu verhängen (vgl. BGH, Beschluss vom 16. April 1992 – 4 StR 109/92 –, Rn. 4, juris).

3.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen, die auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

Dr. Janßen

Leemhuis

Hartwig

Ausgefertigt  
Oldenburg, 25. Juni 2015

  
Schulz, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

